

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Dr. Friederike Föcking,  
Thomas Kreuzmann, Birgit Stöver, Dennis Thering (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Friedhofsbesuch mit Hund ermöglichen**

Die meist parkähnlichen Friedhöfe in Deutschland sind nicht nur stille Orte, „darauf man mit Andacht gehen und stehen“ kann, so wie Martin Luther es einst verlangte. Sie sind zugleich Lebensraum zahlreicher Tiere, sogenannte Trittsteinbiotope, die vielen Tierarten das Einsickern in den städtischen Lebensraum erleichtern. Wohl aus diesen Gründen ist das Mitführen von Hunden auf Friedhöfen in Hamburg bislang untersagt.

Viele der oftmals verwitweten Hundehalter möchten auf die Begleitung ihres Hundes beim Besuch des Grabes des verstorbenen Ehegatten jedoch nicht verzichten. Hunde geben als „Sozialarbeiter mit Fell“ der stark wachsenden Bevölkerungsgruppe von einsamen Senioren als Lebenspartner Halt und regen diese zur Bewegung und Kommunikation an.

Ein Ausgleich dieser nicht zwangsläufig zuwiderlaufenden Interessen kann in einer Regelung bestehen, die das Mitführen eines Hundes in angeleintem Zustand erlaubt.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

§ 7 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. 1988, S. 303), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 379), folgende Fassung zu geben:

„Es ist untersagt, Tiere, ausgenommen an der Leine geführte Hunde, auf die Friedhöfe mitzubringen.“